



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Toni Schuberl, Stephanie Schuhknecht, Eva Lettenbauer BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN**

vom 30.10.2024

- mit Drucklegung -

Besonders gesicherte Hafträume und Justizvollzugsanstalten

Im Zuge der am 27. Oktober bekanntgewordenen mutmaßlichen Skandale in der JVA Augsburg-Gablingen, bei der Gefangene unrechtmäßig in besonders gesicherten Hafträumen untergebracht worden sein sollen, stellen sich Fragen zum generellen Zustand dieser Hafträume in Bayern. Ihre Ausstattung, aber auch ihre Nutzung müssen jetzt kritisch hinterfragt werden.

Ich frage die Staatsregierung:

1.1. Wie viele besondere Hafträume gibt es in bayerischen Justizvollzugsanstalten (bitte für alle bayerischen Haftanstalten getrennt angeben)?

1.2. Wie hat sich die Zahl der besonderen Hafträume in den letzten fünf Jahren verändert?

1.3. Wie oft wurden in den letzten fünf Jahren Häftlinge in besondere Hafträume verlegt (bitte jeweils pro Jahr und pro Haftanstalt angeben)?

2.1. Aus welchen Gründen werden Häftlinge in die besonderen Hafträume verlegt?

2.2. Wie oft wurde in den letzten fünf Jahren als Grund Fremdgefährdung genannt?

2.3. Wie oft wurde in den letzten fünf Jahren als Grund Selbstgefährdung genannt?

3.1. Wer entscheidet über die Verlegung in einen besonders gesicherten Haftraum?

3.2. Wer entscheidet über die Ausgestaltung (z.B. verfügbare Gegenstände, Verpflegung, Steuerung des Lichts, Überwachung) der Unterbringung in den besonders gesicherten Hafträumen?

3.3. Wer kann auf die Entscheidungen zur Verlegung und Ausgestaltung noch Einfluss nehmen?

4.1. Wie unterscheiden sich diese besonders gesicherten Hafträume in Größe und Ausstattung von Einzelhaftzellen (Unterschiede bitte begründen)?

4.2. Wie unterscheiden sie sich von Überwachungszimmern in psychiatrischen Kliniken, welche ebenfalls zur Suizidprävention angewandt werden (Unterschiede bitte begründen)?

4.3. Inwiefern gibt es einheitliche Regelungen in Bayern zur Größe, Ausstattung und Gestaltung der besonders gesicherten Hafträume?

5.1. Wieso entscheidet allein die Anstaltsleitung über den Verbleib in den besonders gesicherten Hafträumen?

5.2. Wann ist eine ärztliche Versorgung oder Verlegung in ein psychiatrisches Krankenhaus angezeigt oder vorgesehen?

5.3. Inwiefern findet während der Unterbringung eine Überwachung durch ärztliches oder medizinisches Fachpersonal statt?

6.1. Inwiefern werden die in den besonders gesicherten Hafträumen Untergebrachten überwacht?

6.2. Wieso konnte diese Überwachung in mindestens einem Fall nicht verhindern, dass sich ein Gefangener mit einer Papierunterhose selbst erstickt?

6.3. Welche Art von Überwachung (Glasscheibe, Video etc.) findet normalerweise statt?

7.1. Wieso wird die Fachaufsicht nach drei Tagen Unterbringung informiert?

7.2. Wie geht die Fachaufsicht mit diesen Informationen um?

7.3. Welche Kontrollmöglichkeiten hat die Fachaufsicht in solchen Fällen?

8.1. Welche Rechte haben die Gefangenen, wenn sie in den besonders gesicherten Hafträumen untergebracht werden?

8.2. Wie werden sie über diese Rechte informiert?

8.3. Wie können sie diese Rechte wahrnehmen?